

Transport- und Verpackungsvorschriften der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG („WIS“) für Lieferanten mit Sitz in Europa

I Geltungsbereich

(1) Die Transport- und Verpackungsvorschriften (TuV) der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG (WIS) sind Vertragsbestandteil für sämtliche Einzelbestellungen. Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen Vorgaben der TuV der WIS, kann die WIS eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,- EUR pro Mangel erheben.

(2) Der Incoterm zwischen europäischen Lieferanten und der WIS lautet FCA (gemäß INCOTERMS 2010).

II Anschrift des Empfängers

(1) Die Anschrift des Empfängers wird in der Bestellung angegeben und ist für die jeweilige Bestellposition auf die Warenbegleitpapiere sowie die Warenrechnung zu übernehmen.

(2) Der vierstellige Lagerort sowie die Gebäudenummern können variieren und sind durch den Lieferanten zu berücksichtigen. Liegen mehrere Bestellungen mit verschiedenen Lagerorten / Gebäudenummern und dem gleichen Bereitstelltermin vor, sind diese separat zu packen und mit entsprechenden Warenbegleitpapieren auszustatten.

III Verpacken der Produkte / Etikett / Kartonage

(1) Die Ware muss entsprechend der von der WIS in der Bestellung vorgegebenen Verpackungseinheit verpackt sein. Die Verpackungseinheit ist dem Bestellformular der WIS zu entnehmen und entspricht den maximal fünf letzten Stellen der WIS-Materialnummer. Innerhalb einer VPE dürfen keine verschiedenen Chargen vermischt werden.

(2) Jede Verpackungseinheit (VPE) muss mittels Etikett oder Aufdruck mit folgenden an der Oberseite der VPE befindlichen Informationen ausgestattet sein:

WIS-Materialnummer gemäß WIS-Bestellung ausgeschrieben sowie als EAN-Code 128 in folgender Mindestgröße: Breite: 3,5 cm und Höhe: 2,5 cm

- WIS-Artikeltext gemäß WIS-Bestellung
- Verpackungseinheit gemäß WIS-Bestellung
- Herstellercharge.

(3) Der Inhalt der Einzelverpackung muss dem Etikett entsprechen.

(4) Die Produktverpackung muss:

- für ein robotertaugliches Handling ausgelegt sein
- rutschhemmend beschaffen sein
- mittels Vakuumschluss auf der Oberseite anhebbar sein
- ausreichend stabil sein, dass auf eine weitere Umverpackung verzichtet werden kann
- aus Primärfaserkarton (Kraftliner oder Halbzellstoff) bestehen
- maximal gefüllt sein
- mit mindestens einem umlaufenden Klebestreifen verschlossen sein.

Bei öliger Ware ist zusätzlich ein Plastikbeutel zu verwenden.

IV Wahl des richtigen Packstückes / Sortierung / Charge

(1) Der Lieferant hat für eine angemessene sowie beförderungs- und transportsichere Verpackung zu sorgen (§ 411 Handelsgesetzbuch; „HGB“). Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

(2) Die Entscheidung zwischen der Bereitstellung als Paletten- oder als Paketsendung erfolgt folgendermaßen:

Sendungsgewicht

- Ab einem Gewicht der Sendung von 90 kg ist die Sendung auf Europaletten bereitzustellen. Die maximale Anzahl von Positionen pro Europalette beträgt fünf. Die Anordnung der unterschiedlichen Artikel erfolgt horizontal in Lagen. Die eindeutige Trennung der unterschiedlichen Artikel erfolgt durch Antirutschmatten. Positionen mit dem größten Gewicht sind unten auf der Palette zu platzieren.
- Bei einem Gewicht der Sendung von weniger als 90 kg ist die Sendung in Paketen bereitzustellen, sofern eine Anzahl von fünf Paketen nicht überschritten wird. Die maximale Anzahl von Positionen pro Paket beträgt fünf. Das Paketgewicht sollte 15 kg nicht überschreiten und darf keinesfalls mehr als 25 kg betragen.

Positionsgewicht

- Lieferpositionen ab einem Gewicht von 90 kg sind auf eine separate Europalette zu packen.

(3) Mischpaletten sind mittels eines gelben Etiketts mit der Aufschrift „Mischpalette“ oben auf der Palette zu kennzeichnen. Sortenreine Paletten sind mittels eines grünen Etiketts mit der Aufschrift „Sortenreine Palette“ zu kennzeichnen.

(4) Die Bereitstellung der Ware bei Palettsendungen erfolgt auf Europaletten.

(5) Es sind unbeschädigte, neuwertige Europaletten zu verwenden. Europaletten müssen der Klasse A entsprechend EPAL-Klassifizierung entsprechen.

(6) Beschädigte Europaletten werden nicht erstattet.

(7) Die Höhe der beladenen Europalette inkl. der Höhe der Europalette darf 75 cm nicht überschreiten. Überstände zum Europalettengrundmaß sind nicht zulässig.

(8) Das Maximalgewicht einer Palette beträgt 950 kg.

(9) Paletten müssen stapelbar sein. Um dies zu gewährleisten, empfiehlt die WIS die Verwendung von Holzaufsatzrahmen. Diese müssen dem IPPC-Standard entsprechen und eine Höhe von 20 cm sowie eine Dicke von 2 cm haben.

(10) Abweichende Ladehilfsmittel sind ausschließlich für Langgut zulässig. Für Artikel mit einer Länge von mehr als 115 cm sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass Beförderungs- und Transportsicherheit gewährleistet sind.

(11) Gewindestangen, mit einer Länge von bis zu 115 cm sind stets mit Holzaufsatzrahmen und geschlossenem Boden (z.B. Kartonageneinlage) zu sichern.

(12) Eine Anlieferung in Bahngitterboxen ist nicht gestattet.

(13) Eine Bestellposition darf nicht in Teilmengen über mehrere Packstücke verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passt.

(14) Zwischen der Palette und den Artikeln sowie zwischen den einzelnen Artikelschichten sind Antirutschmatten zu platzieren.

(15) Die Ware ist chargenrein anzuliefern. Verschiedene Chargen einer Bestellposition müssen in separate Packstücke gepackt werden.

(16) Das Bereitstellen von Teilmengen ist zu vermeiden. Ausnahmen sind vor Bereitstellung mit dem zuständigen Einkäufer abzustimmen. Teilmengen sind für Bestellungen mit dem Lagerorten 2398 (Verwiegerei) und 2399 (Veredelung) unzulässig.

(17) Bei der Bereitstellung von Teilmengen ist sicherzustellen, dass mindestens eine VPE zur Verfügung zu stellen ist.

(18) Lieferungen müssen VPE-konform erfolgen. Nicht VPE-konforme Anbruchmengen, die der Sendung beigelegt sind, werden dem Lieferanten nicht vergütet.

V Bezug von Paletten und Holzaufsatzrahmen

(1) Sollte der Lieferant Bedarf an Europaletten und/oder Holzaufsatzrahmen haben, so kann er diese über die Würth Logistics AG unter folgenden Kontaktdaten beziehen:

- Email: nicolas.waibel@wurth-logistics.com

VI Begleitpapiere, Dokumente und Kennzeichnung der Packstücke bei Paletten- und Paketsendungen

(1) Der Lieferant erstellt bei Palettensendungen einen ordnungsgemäßen Frachtbrief. Dieser sowie weitere Begleitpapiere sind dem Spediteur auszuhändigen.

(2) Der Lieferant erstellt bei Paletten- und Paketsendungen einen Lieferschein für die gesamte Sendung sowie eine Packliste je Packstück. Die im Folgenden aufgeführten Sendungsdetails von Lieferschein und Packliste sind identisch. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass auf dem Lieferschein die Informationen zu allen Positionen der kompletten Sendung und auf der Packliste nur die Details zu den Positionen des betreffenden Packstücks aufgelistet sind.

(3) Der Lieferschein und die Packliste sind in deutscher oder englischer Sprache auszustellen. Andere Sprachen sind nicht zulässig.

(4) Der Lieferschein / die Packliste enthält:

Kopfdaten:

- Lieferantenummer
- Lieferscheinnummer und evtl. Sendungsnummer ausgeschrieben sowie als EAN-Code 128
- WIS-Lagerort
- Palettennummer oder sonstiger eindeutiger Bezug zum Packstück (z.B. 1/4, 2/4, 3/4, 4/4).

Positionsdaten:

- WIS-Bestellnummer ausgeschrieben sowie als EAN-Code 128
- WIS-Bestellposition
- WIS-Materialnummer
- Chargennummer
- Zolltarifnummer
- Einzellieferantenerklärung oder Angabe zum Ursprung der Ware entsprechend ISO-Alpha-Code (vergleiche Punkt VII Warenursprung)
- WIS-Artikeltext
- Liefermenge
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Position
- Positionsgewicht
- sofern produktspezifisch relevant: Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Herstellungsdatum in Verbindung mit der Lagerdauer
- bei Gefahrgut: Gefahrgutklasse, UN-Nummer bzw. Verpackungsgruppe.

(5) Der Lieferschein und die Packliste sind gut sichtbar mittels Lieferscheintasche an der Oberseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist jedes einzelne Packstück mit der zugehörigen Packliste auszustatten. Der Lieferschein ist am Packstück Nummer 1 der Sendung anzubringen.

(6) Das NVE-Etikett muss an jedem Packstück oben angebracht sein. Weiterhin ist mittels Palettennummer oder sonstigem eindeutigen Bezug auf dem Packstück darauf zu verweisen, dass es sich um eine zusammengehörige Sendung handelt (z.B. 1/4, 2/4, 3/4, 4/4).

VII Warenursprung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, den Ursprung der Ware mittels einer der im Folgenden beschriebenen Varianten wahrheitsgemäß zu deklarieren:

1.Variante:

Langzeitlieferantenerklärung (LLE)

2.Variante:

Einzellieferantenerklärung (ELE) auf dem Lieferschein / der Packliste zu jeder Lieferposition

3.Variante:

Ursprungsinformation auf dem Lieferschein / der Packliste zu jeder Lieferposition in Verbindung mit einer (ELE) auf der Rechnung

4.Variante:

Ursprungsinformation auf dem Lieferschein / der Packliste zu jeder Lieferposition und keine Einzellieferantenerklärung (ELE) auf dem Lieferschein oder der Rechnung: Bei Bedarf wird zu diesen Positionen ein rechtmäßiger Ursprungsnachweis (ELE bei EU-Ursprung / Ursprungszeugnis bei Drittlands-Ursprung) gemäß den bereitgestellten Informationen beim Lieferanten eingefordert.

(2) Die Ursprungsangabe „EU“ bzw. „Drittland“ ist bei einer LLE und bei einer ELE nicht ausreichend. Die WIS benötigt das exakte Ursprungsland, beispielsweise „DE“ für Deutschland oder „TW“ für Taiwan entsprechend ISO-Alpha-Code.

(3) Die LLE ist unaufgefordert bei Erstlieferung eines Artikels mindestens eine Woche vor dem Bereitstelltermin der Ware und im Fall der Ausstellung einer Folge-LLE mindestens vier Wochen vor Ablauf der gültigen LLE an folgende Kontaktdaten zu senden:

- Email: suppliers.declaration@wuerth-industrie.com.

(4) Weitere Nachweise, wie beispielsweise Ursprungszeugnisse, müssen auf Nachfrage der WIS kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

(5) Verletzt der Lieferant die zuvor genannten Pflichten, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der WIS hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha-Codes sind auf der Homepage des Statistischen Bundesamts einzusehen.

VIII Sendungsanmeldung / Avisierung

(1) Die Sendungsanmeldung erfolgt positions- und packstückbezogen über die Online-Plattform TMIS (<https://tmis.wuerth-logistics.com>). Die Zugangsdaten erhält der Lieferant unter folgenden Kontaktdaten:

- Tel.: +497931913993
- Email: tmis.service@wuerth-industrie.com

(2) Sendungen mit demselben Bereitstellungstag sind zu einer Sendung zusammenzufassen.

(3) Sonder- und Eiltransporte sind mit dem jeweiligen Einkäufer der WIS im Vorfeld abzustimmen. Ohne deren schriftliche Genehmigung darf keine Sonderfahrt zu Lasten der WIS erfolgen. Kosten für Sonderfrachten werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

IX Gefahrgut

(1) Gefahrgüter müssen nach den Regeln der jeweils gültigen Transportvorschriften für Gefahrgut transportiert werden. Dem Spediteur ist ein Beförderungspapier entsprechend ADR (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route) auszuhändigen.

(2) Die Einstufung und Kennzeichnungen von Gefahrstoffen hat entsprechend CLP (Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures) / GHS (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) zu erfolgen.

(3) Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss auf dem Lieferschein und auf dem Produkt das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) eindeutig erkennbar aufgeführt sein – alternativ das Herstellungsdatum in Verbindung mit der Lagerdauer. Das Format des Datums entspricht TT.MM.JJJJ. Mindesthaltbarkeitspflichtige Artikel müssen bei Bereitstellung noch mindestens 85 % der Gesamthaltbarkeit aufweisen.

(4) Durch die WIS angeforderte Stammdaten von Chemieartikeln müssen binnen eines Werktags vom Lieferanten an folgende Kontaktdaten gesendet werden:

- Email: msds@wuerth-industrie.com.

(5) Für Lieferanten außerhalb der EU gilt das Registrierungsverfahren von Chemikalien und Erzeugnissen nach REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals).

(6) Sicherheitsdatenblätter sind in deutscher Sprache bereitzustellen. Sollte sich das Sicherheitsdatenblatt (SDB) zum Stand der letzten Lieferung geändert haben, ist das aktuelle SDB mit Angabe der WIS-Materialnummer an folgende Kontaktdaten zu senden:

- Email: msds@wuerth-industrie.com.

(7) Temperatursensible Waren sind entsprechend temperiert in geeigneten Behältnissen bereitzustellen.

X Versandlabels

(1) Nach Sendungsanmeldung erhält der Lieferant Labels, die auf den Packstücken auf der Oberseite gut sichtbar anzubringen sind.

(2) Jedes Packstück muss mit Empfänger- und Absenderadresse ausgestattet sein.

(3) Bei Paketsendungen ist neben dem TMS- Etikett ein Paket-Aufkleber anzubringen, das der Paket-Dienstleister mitführt.

XI Retoure

(1) Der Versand von Retouren erfolgt ausschließlich durch die WIS. Die Kosten trägt der Verursacher.

XII Schlussvermerk

(1) Fragen zu den TUV der WIS sind an folgende Kontaktdaten zu richten:

- Email: TUV@wuerth-industrie.com

Stand: Dezember 2019